



Nikolai Blaumer

KORREKTIVE GERECHTIGKEIT

Über die Entschädigung historischen Unrechts



campus

Korrektive Gerechtigkeit

Nikolai Blaumer promovierte im Fachbereich Philosophie der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist als Referent in der Abteilung Kultur des Goethe-Instituts tätig.

© Campus Verlag GmbH

Nikolai Blaumer

Korrektive Gerechtigkeit

Über die Entschädigung historischen Unrechts

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-50498-8 Print
ISBN 978-3-593-43273-1 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2015 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Dank	7
Einleitung.....	9
I. Ein philosophischer Schadensbegriff.....	19
§ 1 Schäden und Interessen	22
§ 2 Interessen und die Möglichkeit ihrer Objektivierung.....	25
§ 3 Interessenbeeinträchtigungen	31
§ 4 Interessen und die Begründung von moralischen Rechten	35
§ 5 Eingriff in und Verletzung von Rechten	45
§ 6 Die Idee kollektiver Rechte.....	48
§ 7 Kollektive Rechte I – Der ontologische Status von Gruppen.....	50
§ 8 Kollektive Rechte II – Der moralische Status von Gruppen	53
II. Entschädigungsansprüche und Historisches Unrecht	59
§ 9 Korrektive Gerechtigkeit und Ansprüche auf Entschädigung.....	60
§ 10 Entschädigungsansprüche als sekundäre Rechte	65
§ 11 Entschädigungsansprüche und diachrone Identität.....	69
§ 12 Die historische Auflösung von Rechten.....	75
§ 13 Exkurs Eigentumstheorie I – Vorstaatliche Begründung von Eigentum.....	78
§ 14 Exkurs Eigentumstheorie II – Die Autorität positiver Normensysteme	84
§ 15 Generationenübergreifende Ansprüche auf Entschädigung	93
III. Überlebende Pflichten	106
§ 16 Über das Tot-Sein.....	109
§ 17 Das Argument überlebender Interessen	111
§ 18 Das Argument posthumer Verlusts	116
§ 19 Das Symmetrie-Argument.....	118
§ 20 Das Autonomie-Argument	120
§ 21 Das Ante-Mortem-Argument	122

§ 22 Überlebende Kompensationspflichten.....	125
IV. Verantwortung und Moralische Haftung.....	129
§ 23 Kausale Verantwortung und Moralische Haftung.....	131
§ 24 Verantwortung, Fahrlässigkeit und Haftung.....	135
§ 25 Verschuldensunabhängige Haftung.....	140
§ 26 Entscheidungen und Kollektives Handeln.....	145
§ 27 Kollektives Handeln I – Stellvertretende Handlungen.....	147
§ 28 Kollektives Handeln II – Gemeinsame Handlungen.....	151
§ 29 Kollektive generationenübergreifende Haftung.....	158
V. Entschädigungspflichten.....	165
§ 30 Der residuelle Charakter von Entschädigungspflichten.....	166
§ 31 Entschädigung und die Wiederherstellung von Gleichheit.....	171
§ 32 Entschuldigung und Entschädigung.....	176
§ 33 Entschuldigungen I – Entschuldigungen aus Reue.....	180
§ 34 Entschuldigungen II – Entschuldigungen aus Bedauern.....	184
§ 35 Erinnerung historischen Unrechts.....	189
§ 36 Grenzen der Entschädigung.....	195
Literatur.....	198

Dank

Die Entstehung einer philosophischen Dissertation bedeutet Jahre zurückgezogener Arbeit. Dennoch wäre diese Doktorarbeit nicht möglich gewesen ohne den Austausch, den Ansporn und die Kritik, wie ich sie in den vergangenen Jahren erfahren habe.

Großer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Julian Nida-Rümelin für die teilnahmevolle Betreuung meines Dissertationsprojekts, für sein Vertrauen und die Unterstützung in den Jahren der Mitarbeit an seinem Lehrstuhl. Ebenso möchte ich mich bei Frau Prof. Elif Özmen für wertvolle Impulse, aufmerksame Korrekturen und ihre Ermutigung als Betreuerin bedanken.

Wichtige Anregungen verdanke ich auch Prof. Gabriel Motzkin und Prof. Avishai Margalit in Jerusalem, ebenso Dr. Christine Bratu, Georgios Karageorgoudis und den Teilnehmenden des Philosophischen Kolloquiums von Prof. Nida-Rümelin in München. Meinen Kollegen des Goethe-Instituts Simone Lenz, Hans-Georg Thönges und Dr. Andreas Ströhl danke ich für den Freiraum und die Förderung, die ich genossen habe.

Christina Vogel danke ich von Herzen für ihren Zuspruch und die Geduld in den schwierigen Phasen der Promotionszeit. Nicht vergessen sei meine Familie, zu allererst meine Mutter Gudela Blaumer und mein Vater Stephan Blaumer. Diese Arbeit sei ihnen gewidmet.

*München, im Mai 2015
Nikolai Blaumer*

Einleitung

Die vergangenen Jahre waren eine Zeit politischer Umbrüche. Plätze mit Namen wie Maidan, Tahrir oder Taksim wurden zum Sinnbild des Widerstands. In Demonstrationen brachten Zehntausende ihren Willen nach politischer Veränderung zum Ausdruck. Aller Emphase und Ausdauer des Widerstands zum Trotz, scheinen die durch die Proteste angestoßenen politischen Entwicklungen vielerorts in Grabenkämpfen zu münden, wie sie schon am Anfang der Demonstrationen standen. So schrieb der ägyptische Politikexperte Hafez Ghanem im August 2013, drei Jahre nach Beginn der Proteste in Kairo:¹

»Calls for revenge can be heard all over Egypt. [...]. The minimum level of consensus that is needed to put in place new democratic institutions would be hard to achieve under current circumstances. [...]. The real question is whether Egyptian society wants national reconciliation.«

Entwicklungen wie in Ägypten machen deutlich: Solange das öffentliche Klima vergiftet ist, alte Rechnungen offen bleiben und sich die Spirale von Gewalt und Gegengewalt weiterdreht, bleibt der Weg einer gemeinsamen Zukunft verstellt. Verfahrene politische Situationen dieser Art werfen die Frage auf: Wie ist es unter den Bedingungen zurückliegenden Unrechts möglich, sich auf einen einvernehmlichen Umgang mit der Vergangenheit zu verständigen, langwährende Konflikte beizulegen und Gerechtigkeit wiederherzustellen?

In der wissenschaftlichen Diskussion um den politischen Umgang mit zurückliegendem Unrecht spielen die beiden Begriffe *Transitional Justice* und *Intergenerationelle Gerechtigkeit* eine zentrale Rolle. Wurde der Begriff *Transitional Justice* zunächst vor allem in der angelsächsischen rechtswissenschaftlichen Literatur verwendet, so avancierte er in den vergangenen Jah-

¹ Hafez Ghanem, *Egypt Needs Truth and Reconciliation*, 16.08.2013, <http://www.brookings.edu/research/opinions/2013/08/16-egypt-democracy-truth-reconciliation-ghanem>

ren auch in der Philosophie und den Sozialwissenschaften zum Leitbegriff für Gerechtigkeitskonzeptionen, die sich mit normativen Antworten auf das Unrecht gescheiterter, repressiver Regime beschäftigen.² Transitional Justice steht heute für all jene Ansätze, die sich mit Verständigung und Anerkennung historischen Unrechts, der Geltung von Rechtsnormen im Übergang zwischen Systemen, der Frage rückwirkender Rechtssprechung, der Autorität ungerechten Rechts oder der Rechtfertigung von Entschädigungsansprüchen und Wiedergutmachungspflichten beschäftigen.³

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werde ich mir lediglich einen Teilbereich transnationaler Gerechtigkeit vornehmen. Aristoteles hat ihn in der Nikomachischen Ethik als den Bereich der *korrekativen Gerechtigkeit* bezeichnet. Zu ihm gehört die Frage, welche ethischen Anforderungen sich an Entschädigung als Ausgleich zurückliegender Schäden stellen: Unter welchen Bedingungen kann eine Person oder ein Kollektiv in moralischer Hinsicht geltend machen, einen Schaden oder ein Unrecht erlitten zu haben? Wie lange und unter welchen ethischen Voraussetzungen bleiben Entschädigungsansprüche bestehen? Wem kann Verantwortung für Entschädigung zugeschrieben werden – lediglich jenen, die ein Unrecht verursacht haben, die moralische Verantwortung tragen, oder auch anderen Individuen oder Mitgliedern von Kollektiven? Und schließlich: Welche Form sollte Entschädigung annehmen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen?

Führt man sich vor Augen, welche Entschädigungsfälle die politische Diskussion heute bestimmen, so stellt man fest, dass es dabei nicht selten um Sachverhalte geht, in denen sowohl jene Individuen, die ein Unrecht ursprünglich erlitten, als auch Personen, die für die Entstehung jenes Unrechts unmittelbar verantwortlich waren, nicht mehr leben.⁴ Ein besonders

2 Vgl. Ruti Teitel, *Transitional Justice Genealogy*. Für einen Überblick zur philosophischen Debatte vgl. den Artikel *Transitional Justice* von Nir Eisikovitz in der Stanford Encyclopedia of Philosophy, 04.04.2014, <http://plato.stanford.edu/entries/justice-transitional/>

3 Auch in der politischen Praxis hat sich der Begriff Transitional Justice sukzessive etabliert. In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2011 bezeichnet der Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende justizielle und nicht justizielle Prozesse und Mechanismen als Teil von Transitional Justice: »prosecution initiatives, facilitating initiatives in respect of the right to truth, delivering reparations, institutional reform and national consultations.« Siehe: *Guidance Note of the Secretary-General: United Nations Approach to Transitional Justice*, 24.05.2015, <http://www.unrol.org/doc.aspx?d=2957>

4 Hier ist der zweite oben genannte Begriff – intergenerationelle Gerechtigkeit – zentral. Einen guten Überblick zur philosophischen Debatte um generationenübergreifende Gerechtigkeit bietet Lukas Meyer mit seinem Artikel *Intergenerational Justice*, Stanford

prominenter Fall sind etwa die in den vergangenen Jahren laut gewordenen Reparationsforderungen Griechenlands, die sich auf während der deutschen Besatzungszeit 1941–1944 erlittenes Unrecht beziehen. Die griechische Regierung taxierte die Summe ihrer Forderungen für beschlagnahmtes Gold, geraubte Geldwerte, zerstörte Handelsschiffe sowie Schäden an Wirtschaft und Infrastruktur unlängst auf 269,5 Milliarden Euro.⁵

Das Beispiel Griechenlands macht deutlich, dass Fragen korrekativer Gerechtigkeit keineswegs dadurch obsolet werden, dass Personen, die von historischem Unrecht unmittelbar betroffen sind, versterben. Gerade in einer Zeit, in der letzte Opfer deutscher Kriegsgewalt ableben, ist die Debatte um Entschädigung in verschiedenen europäischen Staaten neu entbrannt.⁶ Nachfahren von Opfern verstehen sich dabei oftmals als Erben der Ansprüche ihrer Vorfahren. Und auch Deutsche, deren Eltern und Großeltern während des Nationalsozialismus Unrecht in die Welt gebracht haben, sehen sich weiterhin in der Verantwortung.⁷ Bundespräsident Gauck äußerte sich dazu kürzlich wie folgt: »Wir sind ja nicht nur die, die wir heute sind, sondern auch die Nachfahren derer, die im Zweiten Weltkrieg eine Spur der Verwüstung in Europa gelegt haben – unter anderem in Griechenland, worüber wir beschämend lange wenig wussten.« Und er fügte hinzu: »Es ist richtig, wenn ein geschichtsbewusstes Land wie unseres auslotet, welche Möglichkeiten von Wiedergutmachung es geben könnte.«

Steht die Frage korrekativer Gerechtigkeit im Zentrum einer Vielzahl politischer Auseinandersetzungen, so zielt dieses Buch nicht auf eine Untersuchung historischer Einzelfälle. Es soll nicht darum gehen, einzelne Entschädigungsforderungen als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt zu charakterisieren. Vielmehr liegt die Absicht darin, ein klares Bild der mora-

Encyclopedia of Philosophy, 26.02.2008, <http://plato.stanford.edu/entries/justice-inter-generational/>

5 Vgl.: Zacharias Zacharakis: »Geraubtes Gold, zerstörte Schiffe und eine Zwanganleihe«, ZEIT Online, 08.04.2015, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-04/reparationen-griechenland-deutschland-zweiter-weltkrieg-regierungsbericht>

6 Vgl. Ulrich: »Berlin soll für Nazi-Verbrechen in Italien haften«. Stefan Ulrich macht deutlich, dass einer Entscheidung des obersten italienischen Gerichtshofs zufolge auch die *Angehörigen* der Kriegsoffer von der Bundesrepublik Schadensersatz fordern könnten.

7 Statistischen Umfragen zufolge nimmt dieser Wert in Deutschland allerdings stark ab. So fordern einer Studie der Bertelsmann Stiftung zufolge derzeit 58 Prozent der befragten Deutschen, einen Schlusstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. 38 Prozent der Befragten lehnen dies ab. Siehe Hagemann/Nathanson: *Deutschland und Israel heute*.

lischen Gründe zu gewinnen, die im Kontext der Auseinandersetzung um gerechte Entschädigung von Bedeutung sind.

Um beurteilen zu können, was *gute* Gründe für oder gegen bestimmte Formen der Entschädigung sind, bedarf es Normen, die im Kontext korrekativer Gerechtigkeit als verbindlich angesehen werden sollten. Präskriptive Normen qualifizieren Handlungsgründe in Entscheidungssituationen als vor- oder nachrangig, als bedeutsam oder auch belanglos.⁸ Wie aber identifiziert eine ethische Theorie Normen, die anzeigen, welche Gründe dafür oder dagegen sprechen, eine Person oder Gruppe von Personen auf bestimmte Weise zu entschädigen?

Nelson Goodman hat in *Fact, Fiction & Forecast* deutlich gemacht, wie unsinnig es ist, sich in der Frage der Geltung von Normen auf vermeidlich selbstevidente Axiome zu berufen:

»I think the answer lies much nearer the surface. Principles of deductive inference are justified by their conformity with accepted deductive practice. Their validity depends upon accordance with the particular deductive inferences we actually make and sanction.«⁹

Normative ethische Theorien bringen präskriptive Normen und gegebene Urteile zur Frage richtigen Handelns ins Gleichgewicht. John Rawls hat in diesem Zusammenhang vom *reflective equilibrium* gesprochen.¹⁰ Ethischer Theoriebildung schreibt er die Aufgabe zu, zwischen präskriptiven Normen und moralischen Einzelurteilen zu vermitteln, sie in eine kohärente Ordnung zu bringen. Normen, die Anspruch auf allgemeine Geltung machen, können nicht in Unabhängigkeit von unserer moralischen Urteilspraxis gerechtfertigt werden. Ebenso hängt aber die Begründung moralischer Einzelurteile von moralischen Normen ab, die spezifischen Entscheidungssituationen vorausgehen. Was bedeutet dies für eine Theorie gerechter Entschädigung? Vergegenwärtigen wir uns einen exemplarischen Fall, ehe wir uns den systematischen Fragen zuwenden, die uns im Folgenden beschäftigen.

8 Zum Begriff präskriptiver Normen (*prescriptive* oder auch *mandatory norms*) vgl. Joseph Raz: *Reasons for Action, Decisions and Norms*, S. 481. Raz unterscheidet hier u.a. zwischen verschiedenen praktischen Normen. Neben technischen Normen oder Normen, die Kompetenzen verleihen, stellen präskriptive Normen jene Unterklasse praktischer Normen dar, die im Zusammenhang korrekativer Entschädigung als relevant angesehen werden kann.

9 Nelson Goodman: *Fact, Fiction & Forecast*, S. 67.

10 John Rawls: *A Theory of Justice*, S. 48ff.

Ein Jahr nach seinem Ausscheiden als australischer Premierminister fragten amerikanische Studenten John Howard, warum er während seiner Amtszeit nicht nur jede materielle Form der Entschädigung, sondern auch jede Entschuldigung für das an der australischen Urbevölkerung begangene Unrecht ablehnte. Howard machte keine Anstalten, historische Tatsachen zu leugnen. Er bestritt weder die systematische Rassendiskriminierung noch die zahlreichen Massaker oder die gewaltsame Entfernung sogenannter *half-caste children* aus ihren Familien. John Howard antwortete auf die Frage nach einer möglichen Entschuldigung oder Kompensation schlicht mit den Worten:¹¹ »I do not believe as a matter of principle that one generation can accept responsibility for the acts of earlier generations.«

Howards Überzeugung entspricht dem liberalen, individualistischen Verständnis von Verantwortung. Dieser Vorstellung nach kann einer Partei retrospektiv nur dann Verantwortung zugeschrieben werden, wenn ihr Handeln bzw. Unterlassen einen kausalen Unterschied im Bezug auf die Entstehung eines Schadens hatte, sie das schädigende Ereignis selbst kontrollieren konnte und es somit in seiner faktischen Form hätte verhindern können. Dieses Verständnis von Verantwortung geht mit der Überzeugung einher, dass eine Partei nicht für den Schaden einer anderen Partei verantwortlich gemacht werden darf, solange sie diese nicht zur Schadenshandlung gezwungen oder verleitet hat.

Doch Howards kategorische Ablehnung intergenerationeller Verantwortung steht einer öffentlichen Praxis gegenüber, in der die retrospektive Verantwortung von Staaten, Parteien, institutionalisierten Religionsgemeinschaften oder anderen Formen von Kollektiven nicht schlechterdings mit dem Tod oder einem anderweitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder endet. Pflichten zur Einhaltung von Verträgen, Verfügungen, Versprechen, zur Begleichung von Schulden bestehen selbst dann weiter, wenn die Mitgliederkonstellation in einem Kollektiv nicht mehr mit jener identisch ist, die zu dem Zeitpunkt bestand, als die jeweilige Verpflichtung bzw. Verbindlichkeit eingegangen wurde. Wie lässt sich der Widerspruch zwischen dem Postulat, bloß Individuen könne Verantwortung zugeschrieben werden und unserer Überzeugung, dass Kollektive unter bestimmten Voraussetzungen generationenübergreifend Verantwortung tragen, auflösen? Wir werden uns dem Widerspruch zwischen unserer moralisch-rechtlichen

11 Zitiert in: Anne Davies: *Apology was a mistake.*

Praxis und den Postulaten einer individualistischen Ethik im Folgenden stellen.

Im ersten Kapitel soll die begriffliche Grundlage für die Diskussion der folgenden Kapitel gelegt werden. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen schädigende Ereignisse Kompensationsansprüche begründen. Ausgehend von unserem alltagsweltlichen Verständnis, möchte ich ein ethisches Konzept von Schädigung entwickeln, dessen wesentliche Merkmale sich in vier Thesen fassen lassen: Erstens sollten Ereignisse dann und nur dann in einem moralischen Sinne als schädigend angesehen werden, wenn sie subjektive Interessen beeinträchtigen (§§ 1–3).¹² Zweitens begründen Interessenbeeinträchtigungen nur dann Entschädigungsansprüche, wenn sie moralische Rechte berühren (§ 4).¹³ Drittens sollte nicht die *Verletzung* von Rechten für die Begründung von Entschädigungsansprüchen als notwendig angesehen werden, sondern der *Eingriff* in moralische Rechte – woraus folgt, dass auch gerechtfertigte Schadenshandlungen Entschädigungsansprüche begründen können (§ 5).¹⁴ Viertens sollten auch Kollektive als potentiell geschädigte Träger von Rechten angesehen werden (§§ 6–8).¹⁵ Letzteres werde ich im Hinblick auf den ontologischen und moralischen Status von Gruppen zu begründen versuchen.

Im zweiten Kapitel werde ich zunächst den ethischen Charakter von Entschädigungsansprüchen diskutieren, um anschließend die Bedingungen der historischen Persistenz jener Ansprüche näher zu beleuchten. In diesem Zusammenhang werde ich argumentieren, dass sich das Recht auf Entschädigung nicht auf eine allgemeine Pflicht zur Annullierung von Schäden bzw. ungerechtfertigter Gewinne bezieht, sondern mit einer speziellen Handlungspflicht desjenigen korreliert, der für den Schaden verantwortlich ist (§ 9). Damit knüpfe ich an ein Verständnis wiederherstel-

12 Im Hinblick auf den hier entwickelten Schadensbegriff und Formen der Interessenbeeinträchtigung beziehe ich mich insbesondere auf Joel Feinberg, *Harm to others*. Vgl. außerdem: Coleman/Buchanan, *In harm's way*.

13 In diesem Zusammenhang werde ich mit der Interessentheorie, der Willentheorie und der Stustheorie des Rechts die drei heute dominanten Rechtstheorien diskutieren. Vgl. Raz, *Morality of Freedom*; Hart, *The Concept of Law*; Nagel, *Personal Rights and Public Space*.

14 Zur Unterscheidung zwischen Eingriffen (*infringements*) und Verletzungen von Rechten (*violations*) vgl. Thomson, *The Realm of Rights*.

15 Dabei beziehe ich mich im Hinblick auf den ontologischen Status von Gruppen insbesondere auf John Searle, *The Construction of Social Reality*. In der Frage des moralischen Status von Gruppen bieten aus meiner Sicht Dwight Newman und Denise Réaume die überzeugendsten Konzepte: Newman, *Community and collective rights*; Réaume: *Individuals, Groups, and Rights to Public Goods*.

lender Gerechtigkeit an, wie wir es bereits in der Nikomachischen Ethik finden: Entschädigung als die Korrektur entstandener Ungleichheit zwischen zwei Parteien.¹⁶ Dem hier vertretenen Ansatz nach folgen Entschädigungsansprüche als sekundäre Rechte aus Verletzungen primärer Rechte (§ 10).¹⁷ Das heißt, Entschädigungsansprüche, die aus schädigenden Eingriffen in primäre moralische Rechte resultieren, *ersetzen* diese Rechte nicht, sondern verleihen ihnen als sekundäre Rechte Geltung. Diese Position hat im Hinblick auf generationenübergreifende Entschädigungsansprüche weitreichende Implikationen. Denn tragen Entschädigungsansprüche den Charakter sekundärer Rechte, so hängt ihr historischer Fortbestand nicht nur von der diachronen Identität der geschädigten Person oder Gruppe von Personen ab (§ 11),¹⁸ sondern auch von der Persistenz der durch das Schadensereignis berührten primären Rechte. Wie Jeremy Waldron in seinem Aufsatz »*Superseding Historic Injustice*« herausgearbeitet hat, können sich erworbene Rechte – etwa Eigentumsansprüche – unter veränderten Hintergrundbedingungen auflösen (§ 12).¹⁹ Die Begründung von Entschädigungsforderungen für staatliche Konfiskationen oder andere Verletzungen von Eigentumsrechten hängt folglich von dem jeweiligen Eigentumssystem und den Rechtfertigungsbedingungen zum Zeitpunkt der Forderung ab. In einem Exkurs möchte ich daher zwei unterschiedliche Modi der Begründung von Eigentumsrechten diskutieren (§§ 13–14).²⁰ Der Ertrag dieser Ausführungen soll zum Schluss des zweiten Kapitels deutlich werden, wenn die Vererbung von Eigentumsrechten und die intergenerationelle Persistenz kollektiver Rechte als maßgebliche Begründungsmöglichkeiten

16 Im Rekurs auf die aristotelische Ethik versuche ich eine Alternative zu dem von Robert Nozick entwickelten Prinzip der rectification of injustice in holdings plausibel zu machen. Vgl. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, S. 152.

17 Bei der Unterscheidung zwischen primären und sekundären Rechten beziehe ich mich auf John Austin, *Lectures on Jurisprudence*.

18 Die Frage der diachronen Identität von Individuen werde ich im Rahmen dieser Arbeit bloß anschnitten. Konzentrieren werde ich mich stattdessen auf die Identität von Kollektiven. Dabei beziehe ich mich insbesondere auf das Konzept der *Wir-Einstellungen* und den damit zusammenhängenden Begriff des *Ethos* bei Raimo Tuomela, *The Philosophy of Sociality*.

19 Vgl. Waldron, *Superseding Historic Injustice*.

20 Im Hinblick auf die vorstaatliche Begründung von Eigentum beziehe ich mich insbesondere auf John Locke, *Two Treatises of Government*. In der Frage der moralischen Autorität positiver Normensysteme vgl. etwa: Honoré, *The Dependence of Morality on Law*.

generationenübergreifender Entschädigungsforderungen dargestellt werden (§ 15).²¹

Das dritte Kapitel widmet sich einem Paradox. Einerseits wird Toten heute über den postmortalen Persönlichkeitsschutz, die rechtliche Bindung an testamentarische Verfügungen, oder die Überzeugung, Lebende seien toten Opfern von Unrecht etwas »schuldige«, ein Status zugeschrieben, der in vielerlei Hinsicht jenem lebender Personen entspricht. Andererseits ist aber aktuell eine Mehrheit von Menschen der Auffassung, die Existenz einer Person ende mit dem Tod.²² Vor diesem Hintergrund möchte ich zunächst die Frage aufwerfen, was wir unter dem Tot-Sein eines Menschen in ethischer Hinsicht verstehen können (§ 16). In diesem Zusammenhang werde ich fünf Argumente darstellen, die Tote auf unterschiedliche Weise als Träger moralischer Rechte zu begründen versuchen (§§ 17–21). Diese Versuche schlagen fehl, wie sich zeigen wird. Daher soll ein alternativer Ansatz entwickelt werden, bei dem ich mich insbesondere an dem von Carl Wellman eingebrachten Konzept der *surviving duties* orientiere (§ 22).²³ Tote können diesem Ansatz zufolge weder Interessen noch Ansprüche haben. Dennoch bestehen ihnen gegenüber intrinsische Pflichten,²⁴ getroffene Vereinbarungen und Versprechen zu halten. Im Zusammenhang einer Theorie gerechter Entschädigung betrifft dies auch und insbesondere Fälle vergangenen Unrechts. Als Mitglieder moralischer Gemeinschaften sollten Menschen darauf vertrauen dürfen, dass das ihnen zugefügte Unrecht nicht unmittelbar mit ihrem Tod obsolet wird.

Nachdem in den ersten drei Kapiteln die *Anspruchsseite* von Entschädigung im Vordergrund stand, wende ich mich im vierten und fünften Kapitel der Frage der *Verantwortung* zu: Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form kann Personen oder Gruppen von Personen retrospektiv Verantwortung für ein Schadensereignis zugeschrieben werden? Der hier vertretenen These zufolge sollten weder kausale, noch moralische Verantwortung als notwendige Bedingungen moralischer Haftung angesehen

21 In der Auseinandersetzung um generationenübergreifende Ansprüche auf Entschädigung ist insbesondere das von Parfit aufgezeigte *Non-Identity-Problem* zentral. Siehe ders.: *Reasons and persons*, S. 356ff. Ich werde verschiedene Möglichkeiten diskutieren, dieses Problem zu umgehen.

22 So eine Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung aus dem Jahre 2010. Vgl. *Focus Online*, 29.03.2010, http://www.focus.de/panorama/vermischtes/umfrage-der-glaube-an-ein-leben-nach-dem-tod_aid_494072.html.

23 Wellman, *Real Rights*, S. 155f.

24 Zum Begriff intrinsischer Pflichten vgl. Raz: *Morality of Freedom*, S. 211.

werden (§§ 23–25). Entscheidendes Kriterium ist vielmehr, dass es im Bereich der prospektiven Verantwortung einer Person lag, dass das Schadensereignis nicht hätte eintreten sollen. Dabei beziehe ich mich auf das Konzept verschuldensunabhängiger Haftung, wie es Tony Honoré in *Responsibility and Fault* entwickelt hat.²⁵ Wie ich unter Rückgriff auf verschiedenen Theorie kollektiven Handelns zeigen möchte, sollten nicht bloß Individuen, sondern ebenso Kollektive als potentielle Mitglieder von Systemen verschuldensunabhängiger Haftung angesehen werden (§§ 26–28).²⁶ In Fällen stellvertretender oder gemeinsamer Schadenshandlungen rechtfertigt dies die Zuschreibung generationenübergreifender moralischer Haftung (§ 29).²⁷

Das fünfte und letzte Kapitel dieser Arbeit widmet sich schließlich der Frage, welche Form Entschädigungspflichten annehmen sollten. Dabei vertrete ich im Gegensatz zu David Miller die These, dass es sich bei Entschädigungspflichten nicht um *prima-facie*-Pflichten handelt, die angesichts konkurrierender Gründe obsolet werden.²⁸ Vielmehr haben Entschädigungspflichten einen residuellen Charakter. Das heißt, sie verlangen auch dann Erfüllung, wenn in einer konkreten Situation konkurrierende Gründe gegen ihre Ausführung sprechen. Moralische Haftung schließt demnach die Pflicht zur Entschädigung notwendig mit ein (§ 30).²⁹ Wie ich des Weiteren darstellen möchte, zielt Entschädigung als Wiederherstellung von Gleichheit darauf ab, eine Person oder Gruppe von Personen mit Möglichkeiten auszustatten, damit diese *dieselben* autonomen Ziele verfolgen kann wie zum Zeitpunkt vor Eintritt des Schadensereignisses (§ 31).³⁰

25 Vgl. Honoré, *Responsibility and Fault*.

26 Vgl. Tuomela, *The Philosophy of Sociality*. Dabei werde ich auch folgende beiden alternativen Ansätze kritisch diskutieren: Seumas Miller, *Social Action* und Margaret Gilbert, *On Social Facts*.

27 In der Frage intergenerationeller Verantwortung für historisches Unrecht beziehe ich mich insbesondere auf Janna Thompson, *Historical Obligations*.

28 Vgl. David Miller, *Global responsibility*, Kap. 6. Miller unterscheidet dort zwischen der retrospektiven Verantwortung für ein Schadensereignis (*outcome responsibility*) und der zukunftsgerichteten Verantwortung, einen Schaden wiedergutzumachen (*remedial responsibility*).

29 Dabei knüpfe ich an die Überlegungen von Nicholas Rescher an, der das ethische Diktum »Kannst-nicht impliziert musst-nicht« meiner Auffassung nach plausibel widerlegt hat. Vgl. Rescher, *Ethical Idealism*, Kap. II.

30 Auf die Rolle autonomer Entscheidung für ethische Ansprüche an Entschädigung haben Onora O'Neill und Robert E. Goodin hingewiesen. O'Neill, *Rights to compensation* und *Between Consenting Adults*. Goodin, *Theories of compensation*, S. 60.

Neben materieller Entschädigung zählt diesem Konzept nach auch immaterielle Entschädigung im Sinne der Anerkennung des Eingriffs oder der Verletzung von Rechten zu den notwendigen Bedingungen der Wiederherstellung von Gleichheit. Bei immaterieller Entschädigung handelt es sich demnach nicht bloß um eine symbolische Form von Kompensation, die einer »tatsächlichen«, materiellen Kompensation gegenübersteht.³¹ Vielmehr gehört immaterielle Entschädigung notwendig zur Wiederherstellung der Beziehung zwischen Mitgliedern moralischer Gemeinschaften. Dies werde ich insbesondere an der Rolle von Entschuldigungen verdeutlichen und zwischen Entschuldigungen aus Reue und Entschuldigungen aus Bedauern unterscheiden (§§ 32–34). Ausgehend von Charles Taylor werde ich schließlich argumentieren, dass die Anerkennung, die Personen oder Gruppen von Personen als Mitglieder ihrer moralischen Gemeinschaft verdienen, nicht nur die Anerkennung von Gleichheit, sondern auch die Anerkennung von Differenz und die Erinnerung an eine individuelle Geschichte mit einschließt (§ 35).³²

Die Arbeit wird mit dem Gedanken enden, dass Entschädigung Grenzen kennt und nicht jede Verletzung von Rechten rückblickend korrigiert werden kann. Ich werde dabei an Joel Feinberg anknüpfen, der in *Harm to Others* von der Vernichtung von Interessen spricht.³³ Das Leiden der Opfer des Nationalsozialismus stellt dafür den paradigmatischen, wenngleich nicht einzigen Fall dar. Als Hannah Arendt im Jahr 1964 zu ihrem Verhältnis zu Deutschland befragt wurde, berichtete sich von dem Moment, als sie begriff, dass das, was sie über Auschwitz gehört hatte, tatsächlich wahr sei.³⁴ Arendt berichtete, es sei in diesem Moment gewesen,

»als ob der Abgrund sich öffnet. Alles andere hätte irgendwie noch einmal gut gemacht werden können. [...] Dies nicht. Dies hätte nie geschehen dürfen. [...] Da ist irgendetwas passiert, mit dem wir alle nicht mehr fertig werden.«

Die Möglichkeiten von Entschädigung als Wiederherstellung von Gleichheit sind begrenzt. Nicht jedes Unrecht kann rückblickend korrigiert, nicht jedes wiedergutmacht werden. Dennoch bleibt Entschädigung als Ausdruck korrektiver Gerechtigkeit ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu Dialog und Versöhnung.

31 Meyer, *Historische Gerechtigkeit*, S. 99ff.

32 Taylor, *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*.

33 Feinberg, *Harm to others*, S. 53ff.

34 So Hannah Arendt in einem Fernseh-Interview mit Günter Gaus vom 26.10.1964 im Rahmen von dessen Reihe *Zur Person*.

I. Ein philosophischer Schadensbegriff

Der Begriff des Schadens ist für ethische Theorien in bestimmter Hinsicht fundamental. So scheint die Frage, ob eine Handlung einer Person schadet, intuitiv vorrangig gegenüber anderen moralischen Fragen – etwa ob die Handlung einen Mehrwert an Lust, an Befriedigung oder Präferenzbefriedigung schafft, ob sie einer tugendgemäßen Disposition des Handelnden entspricht oder Ähnliches. Dem bereits im römischen Recht verankerten Prinzip *neminem laedere* kommt daher in den meisten ethischen Theorien eine grundlegende Bedeutung zu. So konstatiert etwa W.D. Ross:

»The recognition of this duty of non-maleficence is the first step on the way to the recognition of the duty of beneficence; and that accounts for the prominence of the commands ›thou shalt not kill, ›thou shalt not commit adultery, ›thou shalt not steal.«³⁵

Die Anerkennung der Pflicht, anderen nicht zu schaden, stellt demnach die Voraussetzung für die Anerkennung weiterführender zwischenmenschlicher Pflichten dar. Im Allgemeinen halten wir es für falsch, Personen zu bestehlen, um anderen Almosen zu geben, oder wenigen Personen das Leben zu nehmen, um es mehreren zu erhalten. Was der Theorie von Ross aber ebenso wie vielen anderen ethischen Theorien fehlt, ist ein klarer Begriff davon, was unter Schädigung (*injury*) bzw. Schaden (*harm*) eigentlich zu verstehen ist.³⁶

Bewegen wir uns mit den folgenden Überlegungen dieser Arbeit auf dem Gebiet der normativen Ethik, so möchte ich vorab eine Prämisse zur Natur moralischer Urteile treffen, die für gewöhnlich mit dem moralischen

35 Vgl. Ross, *The Right and the Good*, S. 21–22.

36 Freilich ist der Begriff des Schadens philosophisch nicht gänzlich unreflektiert geblieben. Besondere Bedeutung hat hier insbesondere die Diskussion durch Joel Feinberg, dessen Schadensbegriff ich im weiteren Verlauf dieses Kapitels näher diskutieren werde. Vgl. Feinberg, *Harm to others*. Vgl. desweiteren Beauchamp/Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, Buchanan/Coleman, *In harm's way* und Weinrib, *The idea of Private Law*.

Realismus assoziiert wird. Die Vorannahme, auf die sich meine folgenden Ausführungen stützen, lautet: *Moralische Urteile beziehen sich auf Tatsachen und können wahr oder falsch sein.* Das heißt, Urteile, nach denen etwas gerecht oder ungerecht, richtig oder falsch, gut oder böse, schädigend oder nicht schädigend ist, sind mehr als bloßer Ausdruck persönlicher Einstellungen, mehr als eine Regung subjektiver Präferenzen.³⁷ Eine Person, die moralisch urteilt, so postuliere ich, ohne dies hier weiter zu begründen, bezieht sich in ihrem Urteil auf etwas, das außerhalb ihrer selbst liegt. Sie bezieht sich auf eine von ihr selbst zu unterscheidende Wirklichkeit. Mit dieser Prämisse werden Theorien ausgeschlossen, nach denen moralische Urteile keine wahrheitsfähigen Aussagen darstellen, sondern Ausdrücke von Beifall oder Missfallen, Versuche, Andere emotional zu affizieren, oder Einladungen, sich eigenen Einstellungen anzuschließen.³⁸ Diese metaethischen Positionen, die in der Literatur gemeinhin als *expressivistisch* oder *emotivistisch* bezeichnet werden, verneinen die Möglichkeit substanzieller moralischer Rechtfertigung. Unabhängig davon, welche Gründe für oder gegen diese Theorien sprechen, liegt auf der Hand, dass sich mit ihnen eine normative ethische Theorie, wie sie das Vorhaben dieser Arbeit darstellt, erübrigt.

Neben expressivistischen und emotivistischen Theorien schließt unsere Prämisse auch solche Positionen aus, nach denen moralisches Denken und Argumentieren zwar ein rationales Unterfangen im Sinne logischen Schließens darstellt, dieses Schließen sich aber unterscheidet von assertorischen, in einem robusten Sinne wahrheitsfähigen Urteilen. Präskriptivisten wie Hare, die den Anspruch moralischer Urteile auf logische Konsistenz reduzieren, verengen die Kriterien der Beurteilung moralischer Sätze auf die Maßgabe, gleiche Handlungen unter gleichen Umständen gleich zu bewerten.³⁹ Normative Ansprüche im üblichen Sinne erscheinen vor diesem Hintergrund ohne Bedeutung und werden auf ihre formale Struktur reduziert.

37 Vgl. Nida-Rümelin, *Ethische Essays*, S. 14ff.

38 Vgl. Ayer, *Language, Truth, and Logic* und Stevenson: *Ethics and Language*.

39 Hare fasst dies in seiner sogenannten *Supervenienzthese* zusammen: »If the act, motives, circumstances, &c., were all the same, then you would be bound, logically, to judge it right in the hypothetical case as you did in the actual case. The actual action couldn't have been right and the hypothetical action not right, unless there had been some other difference between the actions, or their circumstances, or their motives, or something else.« Siehe: Hare, *The Language of Morals*, S. 153.